

Beitragsordnung
(Jahresbeiträge Stand 25.04.2001)

	bis 2001	ab 2002
Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	DM 15,00	€ 8,00
Jugendliche (ab Vollendung des 14. Lebensjahres)	DM 8,00	€ 4,00
Kinder (bis Vollendung des 14. Lebensjahres)	DM 4,00	€ 2,00
Familien (ab einem Kind)	DM 30,00	€ 16,00
Juristische Personen	DM 30,00	€ 16,00

Beitragsbefreiung

(Stand nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.12.2015)

Nach Antrag und Nachweis beim Vorstand können, auf Grund von den im Folgenden genannten Umständen, Mitglieder für die Dauer des genannten Bezuges von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit werden:

- Bezieher/innen von ALG II
- Bezieher/innen von Sozialhilfe und Pflegegeld für Sozialeinrichtungen

**Satzung
des
Heimatvereins**



gegründet am 02.11.2000

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Heimatverein Concordia Dermbach e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist der Ortsteil Dermbach der Stadt 57562 Herdorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - (1) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
 - (2) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
 - (3) die Förderung des Tierschutzes.
 - (4) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - (1) die örtliche Geschichte, Sprache, Brauchtum, Volks- und Familienkunde pflegen und die Forschung auf diesem Gebiet fördern.
 - (2) die Liebe zur Natur, Landschaft und Pflanzenwelt wecken und pflegen, mit Aktivitäten das Wissen und die Bildung zur Natur, Landschaft und Pflanzenwelt fördern, sowie aktiven Umweltschutz fördern und durchführen.
 - (3) die Liebe zur Tierwelt wecken und aktiven Tierschutz durchführen, und mit Aktivitäten das Wissen und die Bildung zur Tierwelt fördern.
 - (4) die nachhaltige Entwicklung der Gemeinschaft zum Wohle zukünftiger Generationen unterstützen, das Ehrenamt stärken, Neubürger bei der Integration unterstützen und bei Bedarf, die im Ort ansässigen Vereine, Verbände und Gemeinschaften bei Maßnahmen, die zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke benötigt werden, unterstützen und fördern.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

1. Die Mittel zur Erfüllung der Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spendensammlung, Spenden und Erträgen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bei Veranstaltungen beschafft.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 11 Änderung der Satzung

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann nur vom Vorstand gestellt werden und wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
2. Die Änderung der Satzung, kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der entsprechende Antrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Schriftform und im Wortlaut bekannt zu geben.
3. Der Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in der Versammlung.
4. Formelle Änderungen im Bezug zur Satzungsänderung, die auf Verlangen des zuständigen Finanzamts zum Erhalt bzw. der Erlangung der Gemeinnützigkeit gefordert werden und wenn das zuständige Amtsgericht entsprechende Änderungen zur rechtmäßigen Eintragung ins Vereinsregister verlangt, so kann der Vorstand ohne zusätzliche Einberufung einer Mitgliederversammlung diese Änderungen tätigen. Bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung muss die formelle Satzungsänderung bekanntgegeben werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins nach kann nur vom Vorstand gestellt werden und wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der entsprechende Antrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Schriftform und im Wortlaut bekannt zu geben
3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in der Versammlung.
4. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand zur Liquidation des Vereins berechtigt und verpflichtet.
5. Nach Abschluss der Liquidation des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Herdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der im Ortsteil Dermbach ansässigen gemeinnützigen Vereine und Verbände zu verwenden hat.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechenden, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
7. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen aber erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.12.2017 errichtet und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 25.04.2001.
Die Eintragung der neugestalteten Satzung in das Vereinsregister unter VR 2557 am Amtsgericht Montabaur erfolgte am 12.01.2018.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Auf Beschluss des Vorstandes und auf schriftlichen Antrag mindestens 1/3 der Mitglieder muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist unter Angaben der Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen, bei Dringlichkeit mindestens von einer Woche, in Schriftform einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und bei deren/ dessen Verhinderung durch ein von der Mitgliederversammlung bestelltes Mitglied.
3. Alle Mitglieder können Anträge zur Versammlung stellen. Sie müssen in Schriftform bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung stehen, aber fristgerecht und schriftlich eingereicht wurden, kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden.
5. Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, kann nur beraten und beschlossen werden wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Genaueres regeln § 11 und § 12 der Satzung.
6. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Gäste können zugelassen werden.
7. Stimm- und Antragsberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
8. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
9. Nichtmitglieder können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in Ausschüsse bestellt werden. Nichtmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Antrags- und kein Stimmrecht.
10. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit Gesetz und die Satzung nichts anderes vorschreiben.
11. Abstimmungen sind im Allgemeinen öffentlich. Nach mehrheitlicher Abstimmung der Mitgliederversammlung, insbesondere bei Bestellung des Vorstands und Ausschüssen, kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
12. Über Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, dass von dem/der jeweiligen von der Mitgliederversammlung bestellten Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird. Bei Änderungen der Satzung muss der genaue Wortlaut protokolliert werden.

13. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme Geschäftsberichte
- Entgegennahme Kassenberichte
- Entgegennahme Kassenprüfungsbericht
- Entlastung Vorstand
- Bestellung und Abbestellung des Vorstands
- Bestellung und Abbestellung Kassenprüfer/innen
- Bestellung und Abbestellung von Ausschüssen
- Beratung und Beschlussfassung zu Amtsenthebungen
- Beratung und Beschlussfassung zum vorläufig geplanten Haushaltsplan
- Beratung und Beschlussfassung zur Beitragsordnung
- Beratung und Beschlussfassung zu gestellten Anträgen
- Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- Beratung und Beschlussfassung zur Vereinsauflösung
- Beratung und Beschlussfassung zu einer Ehrungsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - 1.1 dem/der Vorsitzende/n
 - 1.2 dem/der stellvertretende/n Vorsitzende/r
 - 1.3 dem/der Geschäftsführer/in
 - 1.4 dem/der Kassenwart/in
 - 1.5 dem/der stellvertretende/n Geschäftsführer/in
 - 1.6 dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
 - 1.7 Vereins-/Fachbereichswarte (Anzahl und Funktion beschließt die Mitgliederversammlung)
 - 1.8 Beisitzer/innen (Anzahl beschließt die Mitgliederversammlung)
2. Zu Funktionen im geschäftsführenden Vorstand unter 1.1. bis 1.7. können Personen in Personalunion bestellt werden, ausgenommen die eigene Stellvertretung. Beisitzer unter 1.8 können in Personalunion zu Funktionen unter 1.7. bestellt werden. Andere Personalunionen sind ausgeschlossen.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende Jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
4. Der/die Vorsitzende beruft in Schriftform und mit Angabe der Tagesordnung die Vorstandssitzungen ein und leitet die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.

5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben und Bestimmungen. Der Vorstand kann sein Handeln und Tätigwerden in einer internen Geschäftsordnung regeln.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Personen in Personalunion haben nur ein Stimmrecht.
8. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das alle wesentlichen Beratungs- und Beschlussgegenstände enthalten muss.
9. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vor der Beendigung dieser Amtszeit aus, so hat der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Recht auf Selbstergänzung. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

§ 8 Ausschüsse

1. Zur Verwirklichung von bestimmten Aufgaben können der Vorstand und die Mitgliederversammlung Ausschüsse bestellen.
2. Über die Dauer der Bestellung, über die Aufgaben und über die Höhe der Mittelverwendung entscheidet das ausschussbildende Organ

§ 9 Kassenbuchführung und Kassenbuchprüfung

1. Der/die Kassenwart/in ist für die satzungs- und gesetzmäßige Führung des Kassenbuchs verantwortlich.
2. Die Kassenbuchführung wird einmal im Geschäftsjahr geprüft, spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Mitglieder des Vorstands nach § 7 der Satzung dürfen nicht bestellt werden. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf der darauffolgenden Amtszeit möglich.
4. Die Kassenprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung.
5. Die Kassenprüfer/innen beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Ehrungen

1. Auf Grund von langer Vereinszugehörigkeit und auf Grund besonderer Verdienste für den Verein können Mitglieder geehrt werden.
2. Art und Form der Ehrung regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ehrungsordnung.

3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen dabei entstehen, werden auf Nachweis vom Verein erstattet. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerrechtlichen Grundsätze, nach der Ehrenamtspauschale im Sinne § 3 Nr. 26a EStG, bezahlt werden.
Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Diese Regelungen gelten auch für andere Personen, die ehrenamtlich im Auftrag des Vereins tätig sind.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Bei Beitrittserklärung von Minderjährigen ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme in den Verein wird schriftlich bestätigt.
3. Alle Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, den Verein in seinen satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden.
5. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie:
 - gegen Zwecke und Ziele des Vereins grob verstoßen,
 - das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer beschädigen,
 - den Beitrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.
6. Den Ausschluss von Mitgliedern beschließt der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied ist vorher jedoch Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben.
7. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag an den Verein. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in einer Beitragsordnung geregelt.
8. Beiträge werden ausschließlich über das SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Beiträge werden nicht zurückerstattet. Kosten die durch Rückbelastung des Einzugs entstehen sind vom Mitglied zu tragen.
9. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand